



Beratungshilfe

Was ist Beratungshilfe?

Beratungshilfe wird einkommensschwachen Bürgern gewährt, welche eine anwaltliche Rechtsberatung bzw. eine **außergerichtliche** anwaltliche Vertretung benötigen. Der Anwalt erhebt vom Bürger eine Gebühr von 10,00 €, welche er im Einzelfall erlassen kann.

In Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen wird Beratungshilfe nur für eine Beratung, jedoch nicht für die Vertretung oder Verteidigung gewährt.

Beratungshilfe kann für jede Angelegenheit nur **einmal** gewährt werden. Eine einmal erteilte Beratungshilfe ist bis zur endgültigen Erledigung der Angelegenheit gültig.

Wer bekommt Beratungshilfe?

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung darf nicht mutwillig erscheinen und dem Bürger dürfen keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Hilfe (z. B. Jugendamt, Schuldnerberatung, Rechtsschutzversicherung, Mieterverein, Betreuungsbehörden etc.) zur Verfügung stehen. Kann das Gericht dem Anliegen des Bürgers mit einer sofortigen Auskunft oder der Aufnahme eines Antrags entsprechen, gewährt es selbst diese Hilfe. Grundsätzlich kann vom Bürger zunächst verlangt werden, dass er sich mit dem entsprechenden Gegner selbst in Verbindung setzt. Gerade bei Behörden klären sich viele Angelegenheiten dann auch ohne anwaltlichen Beistand.

Beratungshilfe kann in Anspruch nehmen, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung über kein verwertbares Vermögen verfügt und wessen Einkünfte eine bestimmte Grenze nicht übersteigen. Vom Einkommen werden in Abzug gebracht:

- Freibeträge * von jeweils **monatlich 395,00 €** für die Partei und ihren Ehegatten oder Lebenspartner sowie von **monatlich 276,00 €** für jedes unterhaltsberechtigten Kind,
- ein Freibetrag für Berufstätige von monatlich bis zu **180,00 €**
- angemessene Miet- und Heizkosten,
- Steuern, Versicherungsbeiträge, Ratenzahlungsverpflichtungen etc.

Der verbleibende Betrag darf **15,00 €** nicht übersteigen, auch Vermögen ist vorrangig einzusetzen.

* diese werden jährlich zum 1.7. entsprechend der Entwicklung der Renten angepasst

Wie bekommen Sie Beratungshilfe?

In der Rechtsantragstelle Ihres Wohnortgerichts erteilt der Rechtspfleger einen **Beratungshilfeschein**, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Beratungshilfe vorliegen und der Rechtsanwalt noch nicht tätig geworden ist.

Für den Fall, dass der Rechtsanwalt bereits tätig ist/die Beratung bereits begonnen hat, kann kein Berechtigungsschein mehr erteilt werden. Dann müsste der Rechtsanwalt nach Abschluss der Angelegenheit selbst schriftlich einen Antrag auf nachträgliche Bewilligung von Beratungshilfe stellen. Hierbei ist zu beachten, dass vor der Mandatierung des Rechtsanwaltes mit diesem vereinbart worden sein muss, dass das Mandat im Rahmen der Beratungshilfe erteilt wird; das Formular AVR 77 ist zu diesem Zwecke zu verwenden.

Vorzulegen sind **Unterlagen zu Ihrem rechtlichen Problem** (Schriftwechsel, Forderungsschreiben, behördlicher Schriftverkehr, soweit vorhanden).

Es sind zudem folgende **Originalunterlagen** zum Nachweis der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen:

- **gültiger Personalausweis** oder Reisepass mit polizeilicher Meldebescheinigung (zusätzlich für Bürger ohne deutsche Staatsbürgerschaft: Nachweis Aufenthaltserlaubnis bzw. für Bürger der EU Freizügigkeitsbescheinigung)
- **sämtliche Einkommensnachweise**, auch aller in dem Haushalt lebenden Personen, (z. B. Verdienstbescheinigung, AIG II-Bescheid des JobCenters, Rentenbescheid, Kindergeld, Unterhaltszahlungen bzw. eidesstattliche Erklärung der Person, die Naturalunterhalt gewährt bzw. den einkommenslosen Bürger vorübergehend unterstützt, etc);
- ggf. Schul- /Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag;
- vollständige **Kontoauszüge** der letzten 3 Monate (laufend alle Buchungen für alle bestehende Konten);
- Mietvertrag und ggf. **aktueller Mietnachweis** nach Mietanpassungen;
- Nachweis über Unterhaltsverpflichtungen (Geburts-, Unterhaltsurkunden)
- laufende **Zahlungsverpflichtungen** (Kreditverträge, Ratenzahlungsvereinbarungen, jeweils mit Nachweis der tatsächlichen Zahlung, Fahrtkosten zur Arbeit, Versicherungspolice auch für Rechtsschutz);
- Nachweise über etwaig bestehende **Vermögenswerte**, auch des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, mit Angabe des Verkehrs- bzw. Rückkaufwert, Aktienkurs etc;
- bei Grund- und Wohneigentum:
Grundbuchauszug, Nebenkosten (Müll, Wasser, Heizkosten, Grundsteuer) etwaig monatliche Einnahmen (z.B. aus Vermietung und Verpachtung) ggf. Kreditvertrag sowie Nachweis der monatlichen Tilgung;
- bei Selbständigen:
Bilanz des Vorjahres und Steuerbescheid
aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung vom Steuerberater
Kontoauszüge des Geschäftskontos (letzten 3 Monate).

Beratungshilfe kann auch schriftlich beantragt werden. Antragsformulare (AVR 77) erhalten Sie beim Amtsgericht oder bei Ihrem Rechtsanwalt.

Stand Aug. 2009 Die vorstehenden Ausführungen geben lediglich einen ersten Überblick über das Rechtsgebiet. Sie erheben daher nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können auch nicht den Besonderheiten eines Einzelfalls umfassend gerecht werden.